

# **Satzung Förderverein „Kirche Sankt Ambrosius“**

## **§1 Name und Sitz**

Der Förderverein führt den Namen „Förderverein Kirche Sankt Ambrosius“. Der Verein erlangt durch Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege der Kirche Sankt-Ambrosius in Magdeburg lt. §58 Abs.1 Pkt.2 AO. Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch die Unterstützung des Eigentümers bei der Erhaltung und Instandsetzung der Kirche Sankt Ambrosius in Magdeburg-Sudenburg, insbesondere bei der Sanierung. Der Verein fördert die Erhaltung des Gebäudes als bedeutenden Teil Sudenburgs durch materielle, ideelle und kulturelle Beiträge.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und denkmalpflegerische/denkmalschützende Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitglieder**

1. Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bei Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen und Auflösung bei Personenvereinigungen und juristischen Personen. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke des Fördervereins schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung

Widerspruch eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

### **§5 Beiträge, Zuwendungen und Spenden**

Beiträge, Zuwendungen, Spenden werden durch die Finanzordnung über die Mitgliederversammlung geregelt.

### **§6 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung wird von 2 Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

### **§7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) und dem Schatzmeister (Kassenwart) sowie den 2 Beisitzern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen, schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor und erteilt die Weisungen für die Geschäftsführung. Er kann sich in diesen Funktionen vom 2. Vorsitzenden vertreten lassen.
5. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden schlägt der 2. Vorsitzende der alsbald einzuberufenden Mitgliederversammlung einen geeigneten Nachfolger vor.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Es genügt einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
7. Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich mit 14tägiger Frist vom 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er



beschließt über die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Maßnahmen, führt die Geschäfte des Vereins und hat eine Jahresrechnung aufzustellen.

8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsplans. Eingeworbene Mittel, die zur Sanierung und zur Erhaltung der Kirche Sankt Ambrosius dienen, sind dem Gemeindegemeinderat für den Verwendungszweck lt. §2 nach Antragstellung durch den Gemeindegemeinderat an den Förderverein im verfügbaren Rahmen lt. Haushaltsplan zur Verfügung zu stellen.

### **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a, Änderung der Satzung,
  - b, die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §4 Abs.1 , Satz 3,
  - c, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - e, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f, die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - g, die Änderung der Finanzordnung,
  - h, die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Kalendervierteljahr mit 14tägiger Frist vom 1. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung enthält mindestens: a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr b) Kassenbericht c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern d) Entlastung des Vorstandes e) Wahl des Vorstandes (satzungsgemäß alle 3 Jahre) sowie erforderlichenfalls Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung der Finanzordnung, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Vereins f) Bericht des Vorstandes über die Planung des kommenden Geschäftsjahres (Haushaltsplan) und Beratung darüber.
3. Der Haushaltsplan ist durch den Vorstand aufzustellen. Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Magdeburg-Süd wird zur finalen Haushaltsplanung mit eingeladen und kann beratend mitwirken.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder abzuhalten. Der Antrag muss Grund und Zweck der Einberufung genau bezeichnen. Für die Einberufung der

außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§9 Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Fördervereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der vorher bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Fördervereins an das Evangelische Kirchspiel Magdeburg-Süd in Magdeburg über, die es im Sinne des bisherigen Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.  
Der Eintrag in das Vereinsregister wurde beantragt.

**Die Satzung ist errichtet am 23.11.2015 mit Nachtrag vom 09.03.2016.**